

Satzung der Gemeinde Saterland über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 21.12.1981, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.1989, der 2. Änderungssatzung vom 04.09.1991 und der 3. Änderungssatzung vom 25.03.1996

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 21.12.1981, 30.11.1989, 04.09.1991 und 25.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Saterland wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.

Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde Saterland schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner:

ab 01.01.1993	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM
im Jahr.	

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Gemeinde Saterland verbunden sein kann.

Die Abwasserabgabe wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages für das vorangegangene Kalenderjahr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines Jahres fällig.+

Beträge mit einem Jahresbetrag von 30,00 DM werden in einer Summe am 15.08. eines Jahres fällig.

Beträge mit einem Jahresbetrag bis zu 60,00 DM werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig.

§ 7
Pflichten der Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde Saterland nachzuweisen, dass er im Falle des § 1 Abs. 2 keine anderweitige Einleitung von Schmutzwasser vornimmt bzw. keine Vorrichtungen zur Einleitung vorhanden sind. Zur Überprüfung der Angaben hat er das Betreten des betroffenen Grundstückes den Bediensteten der Gemeinde Saterland zu gestatten.

§ 8
Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981, 01.01.1989, 01.01.1991 bzw. 01.01.1996 in Kraft.

26683 Saterland, den 21.12.1981, 30.11.1989, 04.09.1991, 25.03.1996

Gemeinde Saterland

Lucassen
Bürgermeister

(LS)

von Garrel
Gemeindedirektor

Ich weise darauf hin, dass die Satzung der Gemeinde Saterland über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 21.12.1981 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 29.01.1982, Seite 84, die 1. Änderungssatzung vom 30.11.1989 im Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.1989, Seite 1371, und die 2. Änderungssatzung vom 04.09.1991 im Amtsblatt Nr. 39 vom 27.09.1991, Seite 1152, veröffentlicht worden sind.

von Garrel